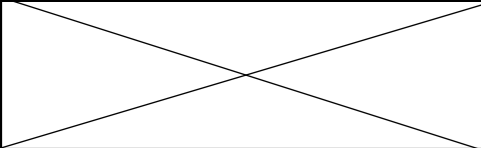
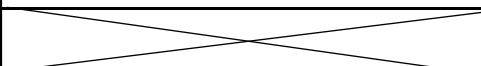


**Förderübersicht – Förderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer §§ 81, 82 SGB III und § 16 Absatz 1 SGB II i.V.m. §§ 81, 82 SGB III**

<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 81 Absatz 2 i.V.m. § 82 SGB III abschlussorientierte Weiterbildungen	§ 82 SGB III Anpassungsqualifizierungen (i.d.R. nicht abschlussorientierte Weiterbildung) aber auch abschlussorientierte Weiterbildungen nichtgeringqualifizierter Beschäftigte				
<b>Beschäftigte</b>	Geringqualifizierte Beschäftigte (kein oder kein verwertbarer Berufsabschluss - § 81 Absatz 2 Nr.1 SGB III)	Sonstige Beschäftigte, d.h. alle Beschäftigte unabhängig vom Alter oder Qualifikation sowie auch geringqualifizierte Beschäftigte, die nicht an einer abschlussorientierten Weiterbildung teilnehmen.				
<b>Betriebsgröße - Gesamtunternehmen, Konzern (alle Betriebsstätten, Partnerunternehmen bzw. verbundenen Unternehmen sind zu berücksichtigen)</b>	<b>keine Einschränkung</b>	<b>&lt; 10 Beschäftigte</b> (Kleinstunternehmen)	<b>10 bis &lt; 250 Beschäftigte</b> (kleine und mittlere Unternehmen - KMU)	<b>250 bis &lt; 2.500 Beschäftigte</b>	<b>2.500 und mehr Beschäftigte</b>	
		Teilzeitbeschäftigte sind je nach Umfang ihrer wöchentlichen Arbeitszeit (bis zu 10 Stunden: 0,25 / bis zu 20 Stunden: 0,50 / bis zu 30 Stunden: 0,75) anteilig zu berücksichtigen. Auszubildende, Praktikanten und geringfügig Beschäftigte werden nicht mitgezählt.				
<b>Lehrgangskosten</b>	<b>zu 100%</b>	<b>soll zu 100%</b>	<b>bis zu 50%</b> (bei Arbeitnehmern ab 45 Jahren oder Schwerbehinderten bis zu 100%)	<b>bis zu 25%</b>	<b>bis zu 15%</b>	
			<b>Zusätzliche 15 Prozentpunkte möglich!</b> - 5 Prozentpunkte für vorhandene Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträgen mit Qualifizierungselementen und / oder - 10 Prozentpunkten bei qualifikatorischem Anpassungsbedarf von mind. 1/5 (im KMU von mind. 1/10) der Betriebsbelegschaft und damit maximal möglicher Zuschuss zu den Lehrgangskosten von			
			<b>bis zu 65 %</b> (bei AN ab 45 Jahren oder Schwerbehinderten bis zu 100%)	<b>bis zu 40 %</b>	<b>bis zu 30 %</b>	
<b>Sonstige Weiterbildungskosten</b>	Fahrkosten, Kinderbetreuungskosten und Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung werden nur übernommen, wenn sie durch die Teilnahme an der Weiterbildung zusätzlich entstehen. Kosten, die aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses ohnehin anfallen (z. B. Fahrstrecken zur Arbeitsstätte, Kosten für Kinderbetreuung oder Kosten für eine Zweitwohnung am Arbeitsort) sind nicht erstattungsfähig.					
<b>Arbeitsentgeltzuschuss für weiterbildungsbedingte Zeiten ohne Arbeitsleistung und zusätzliche weiterbildungsbedingte Ausfallzeiten des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes und des pauschalen Arbeitgeberanteils am Gesamt-SV-Beitrag</b>	<b>bis zu 100%</b>	<b>bis zu 75%</b>	<b>bis zu 50%</b>	<b>bis zu 25%</b>	<b>bis zu 25%</b>	
		<b>Zusätzliche 15 Prozentpunkte möglich!</b> - 5 Prozentpunkte für vorhandene Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträgen mit Qualifizierungselementen und / oder - 10 Prozentpunkten bei qualifikatorischem Anpassungsbedarf von mindestens 1/5 (im KMU von mindestens 1/10) der Betriebsbelegschaft und damit maximal möglicher Arbeitsentgeltzuschuss von				
		<b>bis zu 90%</b>	<b>bis zu 65 %</b>	<b>bis zu 40 %</b>	<b>bis zu 40 %</b>	
<b>Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Träger- und Maßnahmezulassung nach § 176 ff. SGB III liegen vor</li> <li>• Maßnahme muss zu einem Berufsabschluss (Umschulung, Vorbereitung Externenprüfung) oder zu einer berufsanschlussfähigen Teilqualifikation führen</li> <li>• sv-pflichtiges Arbeitsverhältnis besteht mindestens bis zum Ende der Maßnahme</li> <li>• Freistellung des Arbeitnehmers für die Dauer der Maßnahme unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnisse und Fertigkeiten werden vermittelt, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen,</li> <li>• der Berufsabschlusses, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mind. 2 Jahren festgelegt ist, liegt in der Regel mind. 4 Jahre zurück,</li> <li>• in den letzten 4 Jahren vor Antragsstellung keine Teilnahme an einer nach § 82 SGB III i.d.F. ab 01.01.2019 geförderten beruflichen Weiterbildung,</li> <li>• die Maßnahme wird außerhalb des Betriebes oder von einem zugelassenen Träger im Betrieb, dem sie angehören, durchgeführt und dauert mehr als 120 Stunden,</li> <li>• Träger- und Maßnahmezulassung nach § 176 ff. SGB III liegen vor,</li> <li>• das sv-pflichtige Arbeitsverhältnis besteht mindestens bis zum Ende der Maßnahme,</li> <li>• es erfolgt die Freistellung des Arbeitnehmers für die Dauer der Maßnahme unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts.</li> <li>• Zur Vermeidung von Mitnahmeeffekten und Wettbewerbsverzerrungen sollen Anpassungsqualifizierungen mit überwiegend betriebsspezifischen Inhalten nicht gefördert werden.</li> <li>• Maßnahmen, die ganz oder teilweise am Arbeitsplatz stattfinden, arbeitsplatzbezogene, firmeninterne Qualifizierungen (z.B. kurze Einweisungsschulungen aufgrund technischer Änderungen im Betrieb) beinhalten oder zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs zwingend notwendig sind, können ebenso nicht gefördert werden, wie solche zu denen der Arbeitgeber aufgrund bundes- oder landesrechtliche Regelungen verpflichtet ist (z.B. berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zur Unfallverhütung bzw. zur Hygiene).</li> </ul>				
<b>Förderausschlüsse nach § 22 SGB III</b>	Arbeitnehmer können nicht gefördert werden, sofern Ausschlüsse nach § 22 Absatz 2 (Zuständigkeit eines Rehabilitationsträgers im Sinne des SGB IX) oder § 22 Absatz 4 Nr. 4 SGB III (erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des SGB II - Arbeitnehmer mit ergänzenden Leistungen nach dem SGB II können über das zuständige Jobcenter gefördert werden) vorliegen.					
		Nach § 22 Absatz 1a SGB III dürfen Leistungen nach § 82 nur erbracht werden, wenn es sich nicht um nach § 2 Absatz 1 Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) förderfähige Fortbildungsziele handelt. Eine Weiterbildungsmaßnahme dient dem beruflichen Aufstieg, wenn Kenntnisse vermittelt werden, die in der Regel zu Abschlüssen über der Facharbeiter-, Gesellen- oder Gehilfenebene führen. Häufig ist daher eine abgeschlossene Erstausbildung Voraussetzung für die Prüfungszulassung zur jeweiligen Fortbildungsprüfung. Hiervon sind in der Regel Weiterbildungen zu Fachkaufleuten, Fachwirten, Meistern, Technikern, Bilanzbuchhaltern, Polieren oder zur Pflegedienstleitung erfasst.				
<b>Ermessensausübung</b>	Bezüglich der Förderung und der Ausgestaltung des Ermessens (... bis zu ...% ...) sollen die unterschiedlichen Betriebsgrößen angemessen berücksichtigt werden. Beim AEZ sind das Interesse des AG sowie die Ausgestaltung der Weiterbildung (z.B. Weiterbildungen mit hohen berufspraktischen Anteilen beim AG) angemessen zu berücksichtigen.					
<b>Zuständigkeit</b>	Die Förderung, die Bewilligung und die Zahlbarmachung obliegen der Betriebsagentur. Auf die Ausstellung eines Bildungsgutscheines kann bei Zustimmung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers verzichtet werden.					
<b>Sammelverfahren ab 01.01.2021</b>		Gilt für Weiterbildungskosten und Arbeitsentgeltzuschuss bei Förderungen nach § 82 SGB III, wenn mehrere Arbeitnehmer (auch mit ergänzenden Leistungen SGB II !) mit vergleichbarer Qualifikation, Bildungsziel oder Weiterbildungsbedarfen betroffen sind und diese oder der Betriebsrat zustimmen.				